

Satzung der Freien Baptistengemeinde Mainz

Ziffer 1: Präambel

(1) Der Name des Vereins lautet „Freie Baptistengemeinde Mainz“. Er wird nachfolgend als „Gemeinde“ bezeichnet.

(2) Die Gemeinde hat den Sitz in Mainz. Die Gemeinde soll ins Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz eingetragen werden. Nach der Eintragung führt sie zu ihrem Namen den Zusatz „e. V.“

Ziffer 2: Zweck der Gemeinde

(1) Die Gemeinde verfolgt ausschließlich und unmittelbar den im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung gemeinnützigen Zweck, die Religion zu fördern.

(2) Der Zweck der Gemeinde ist:

- a) die klare Verkündigung des Wortes Gottes durch Wort, Lied und Schrift
- b) die Erbauung und Zurechtweisung von Christen für die verschiedenen Dienste in der Gemeinde und zu den Mitmenschen
- c) die Unterstützung von Evangelisation und Innen- und Außenmission
- d) die Befolgung der Verordnungen Christi in Taufe und Abendmahl
- e) die Förderung der Verfolgung der Zwecke gemäß Buchstaben a bis d durch andere, auch gemäß § 58 Nr. 1 AO (Beschaffung von Mitteln).

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) das Abhalten von Gottesdiensten, Bibelstunden, Evangelisationen und die Verbreitung von christlicher Literatur
- b) die Durchführung geeigneter Aktivitäten in der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenarbeit
- c) die Kontaktpflege zu Missionsgesellschaften und Missionaren sowie deren Unterstützung
- d) die Unterstützung der von anderen durchgeführten Aktivitäten gemäß Buchstaben a bis c.

Ziffer 3: Gemeindemitglieder

(1) Die Gemeindemitglieder stellen die Mitglieder im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches dar.

(2) Die Mitgliedschaft kann durch jede natürliche Person ab dem vollendeten 14. Lebensjahr unter folgenden Bedingungen erworben werden:

(a) die Wiedergeburt und die Glaubenstaufe

(b) das vorbehaltlose Einverständnis mit dem Glaubensbekenntnis der Gemeinde

(c) die Bereitschaft, die Arbeit und den Dienst der Gemeinde voll zu unterstützen und mitzutragen (Zeit, Gebet und Opfer)

(d) Niemand kann in die Gemeinde als Mitglied aufgenommen werden, der Mitglied einer anderen Religionsgemeinschaft ist.

(3) Die Mitgliedschaft wird erworben:

(a) durch Aufnahme auf Grund eines Bekenntnisses zur Wiedergeburt durch Gottes Geist und den bereits vollzogenen Gehorsamsakt der Glaubenstaufe durch Untertauchen.

(b) durch Überweisung von einer anderen Gemeinde gleichen Glaubens und gleicher Praktiken.

(c) durch Wiederaufnahme

(d) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeindevorstand

(4) Ende der Mitgliedschaft

(a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Wechsel zu einer anderen Gemeinde.

(b) Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Gemeindevorstandsmitglied erfolgen.

(c) Der Ausschluss eines irrenden Mitglieds kann nach viel Gebet und Ermahnungen in Liebe erfolgen. Das Ziel der Gemeindegewinnung ist es, das irrende Gemeindeglied wieder in die Gemeinschaft zu integrieren. Kein Ausschluss soll durchgeführt werden, bis alle möglichen Wege für eine Versöhnung mit der Person versucht worden sind. Die Wiederaufnahme findet auf Grund der herzlichen Buße und des Bekenntnisses der Sünde statt.

(d) Die Gemeinde kann Gemeindeglieder aus den folgenden Gründen ausschließen:

(i) durch unbußfertiges Verhalten gegen das Glaubensbekenntnis oder das Zeugnis der Gemeinde

(ii) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Gemeindegewinnung

(iii) wegen unbiblischen Verhalten innerhalb oder außerhalb der Gemeinde

(iv) wegen Abwesenheit ohne triftigen Grund von mehr als 6 Monaten

(e) Über den Ausschluss wird folgendermaßen entschieden:

(i) Falls der Gemeindevorstand aus vier oder mehr Personen besteht, dann entscheidet der Gemeindevorstand mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen über den Ausschluss.

(ii) Falls der Gemeindevorstand aus weniger als 4 Personen besteht, dann entscheidet die Gemeindeversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen über den Ausschluss.

Ziffer 4: Der Pastor

(1) Zu Pastoren dürfen nur Männer gewählt werden, die den biblischen Anforderungen für Pastoren in 1. Timotheus 3,1-7 und Titus 1,5-9 entsprechen.

(2) Der Pastor ist der Unterhirte des Herrn Jesus Christus, des Hauptes der Gemeinde. Der Pastor ist in erster Linie dem Herrn Jesus Christus verantwortlich für die Arbeit der Gemeinde. Der Pastor hat die geistliche Verantwortung für die ganze Gemeinde.

(3) Die Gemeindeversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen den Pastor seines Amtes entheben.

(4) Pastoren üben ihr Amt auf unbestimmte Zeit aus. Sie scheiden aber aus ihrem Amt aus

a) mit dem Tod

b) mit der Absetzung gemäß Absatz 3

c) mit dem Ausschluss als Gemeindemitglied

d) mit dem Rücktritt als Pastor

e) mit dem Ende einer Frist von 2 Monaten, in der sich ein Pastor in einem Zustand befindet, aufgrund dessen er nicht zur wirksamen Abgabe von Willenserklärungen in der Lage ist

(5) Scheidet der Pastor nach Absatz 4 aus, dann leitet der Gemeindevorstand die Suche eines neuen Pastors und empfiehlt der Gemeinde einen neuen Kandidaten zur Wahl. Die Gemeindeversammlung wählt den vorgeschlagenen Kandidaten mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zum neuen Pastor der Gemeinde.

Ziffer 5: Diakone

(1) Zu Diakonen dürfen nur Männer gewählt werden, die den biblischen Anforderungen für Diakone in 1. Timotheus 3,8-13 und Apostelgeschichte 6,1-6 entsprechen.

(2) Diakone sind automatisch Mitglieder des Gemeindevorstands. Der Pastor und die Diakone bilden den Gemeindevorstand. Die Aufgabe der Diakone ist es, dem Pastor bei der Leitung der Gemeinde mit Rat, Gebet und Hilfe tatkräftig zur Seite zu stehen. Sie besuchen die kranken und schwachen Menschen der Gemeinde und dienen den physischen, moralischen und geistlichen Bedürfnissen der Gemeinde. Diakone fördern und hüten den gesunden Geist der Einheit und des Friedens innerhalb der Gemeinde.

(3) Die ersten Diakone der Gemeinde werden von dem Pastor empfohlen. Danach werden die Diakone in enger Zusammenarbeit mit dem Pastor der Gemeinde neue Diakone zur Wahl empfehlen. Die Gemeindeversammlung wählt die vorgeschlagenen Kandidaten mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu Diakonen der Gemeinde.

(4) Die Gemeindeversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen einen Diakon seines Amtes entheben.

(5) Diakone üben ihr Amt auf unbestimmte Zeit aus. Sie scheiden aber aus ihrem Amt aus

- a) mit dem Tod
- b) mit der Absetzung gemäß Absatz 4
- c) mit dem Ausschluss als Gemeindeglied
- d) mit dem Rücktritt als Diakon

Ziffer 6: Gemeindevorstand

(1) Der Pastor und die Diakone bilden den Gemeindevorstand. Der Gemeindevorstand stellt den Vorstand gemäß § 26 BGB dar, dessen Mitglieder die Bezeichnung „Gemeindevorstand“ haben. Der Gemeindevorstand besteht aus mindestens zwei und maximal 15 Personen.

(2) Der Gemeindevorstand ist für sämtliche Angelegenheiten der Gemeinde zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Gemeindeorgan zugewiesen sind. Bei signifikanten hohen Ausgaben muss die Gemeindeversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zustimmen.

(3) Die Gemeinde wird gerichtlich und außergerichtlich einzeln durch ein Gemeindevorstandsmitglied vertreten. Das Erfordernis einer vorherigen Beschlussfassung des Gemeindevorstands im Innenverhältnis ergibt sich aus anderen Satzungsbestimmungen, insbesondere dem folgenden Absatz.

(4) Soweit nicht in dieser Satzung abweichend geregelt, ist für die Annahme eines Antrags Einstimmigkeit der erschienenen Mitglieder des Gemeindevorstands erforderlich. Besteht der Gemeindevorstand nur aus 1 oder 2 Personen, dann müssen Anträge in Anwesenheit des gesamten Gemeindevorstands einstimmig angenommen werden. Besteht der Gemeindevorstand aus mehr als 2 Personen, dann müssen $\frac{1}{2}$ der Gemeindevorstandsmitglieder anwesend sein um Anträge einstimmig zuzustimmen.

(5) Scheidet der Pastor aus seinem Amt aus, dann scheidet er auch automatisch aus dem Gemeindevorstand aus.

(6) Scheidet ein Diakon aus seinem Amt aus, dann scheidet er auch automatisch aus dem Gemeindevorstand aus.

Ziffer 7: Gemeindeversammlung

(1) Die Versammlung der Gemeindemitglieder trägt die Bezeichnung „Gemeindeversammlung“ und stellt die Mitgliederversammlung gemäß § 32 BGB dar.

(2) Die ordentliche Gemeindeversammlung muss mindestens einmal in zwei Kalenderjahren stattfinden.

(3) Die außerordentliche Gemeindeversammlung wird bei Bedarf einberufen oder wenn ein Drittel der Gemeindemitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe von dem Gemeindevorstand verlangt.

(4) Die Gemeindeversammlung ist ausschließlich für die in dieser Satzung anderweitig ausdrücklich bestimmten Angelegenheiten und die Entgegennahme des Jahresberichts zuständig. Außerdem kann sie Empfehlungen an den Gemeindevorstand beschließen bei Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeindevorstands fallen.

(5) Soweit in dieser Satzung nicht abweichend geregelt, beschließt die Gemeindeversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen.

(6) Minderjährige Gemeindemitglieder sind bei der Gemeindeversammlung teilnahme- und stimmberechtigt. Insofern sind ihre gesetzlichen Vertreter ausgeschlossen; unberührt bleibt ein etwaiges Teilnahme- und Stimmrecht aufgrund eigener Gemeindemitgliedschaft der gesetzlichen Vertreter.

Ziffer 8: Schriftführer und Kassenwart

(1) Der Gemeindevorstand wählt mit einstimmigem Beschluss aller Gemeindevorstandsmitglieder auf unbestimmte Zeit einen Schriftführer und einen Kassenwart; beide Funktionen können mit anderen Ämtern nach dieser Satzung verbunden werden und können auch in einer Person vereinigt werden.

(2) Schriftführer und Kassenwart sind dem Gemeindevorstand unterstellt. Der Kassenwart ist nach außen ein besonderer Vertreter der Gemeinde mit gleicher Vertretungsvollmacht wie ein Gemeindevorstandsmitglied.

(3) Schriftführer und Kassenwart können folgendermaßen abgewählt werden:

(i) Falls der *Gemeindevorstand* aus vier oder mehr Personen besteht, dann entscheidet der *Gemeindevorstand* mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen über die Abwahl.

(ii) Falls der *Gemeindevorstand* aus weniger als vier Personen besteht, dann entscheidet die *Gemeindeversammlung* mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen über die Abwahl.

(4) Schriftführer und Kassenwart üben ihr Amt auf unbestimmte Zeit aus. Sie scheiden aber aus ihrem Amt aus

- a) mit dem Tod
- b) mit der Absetzung gemäß Absatz 3
- c) mit dem Ausschluss als *Gemeindeglied*
- d) mit dem Rücktritt aus dem Amt

Ziffer 9: Gastredner und freiwillige Mitarbeiter

Alle Gastredner und freiwillige Mitarbeiter müssen das Glaubensbekenntnis dieser Gemeinde ohne Einschränkungen anerkennen und danach handeln.

Ziffer 10: Organe der Gemeinde

(1) Organe der Gemeinde sind:

- a) der *Gemeindevorstand*
- b) die *Gemeindeversammlung*

(2) Organmitglieder sind entsprechend jeweils:

- a) die *Gemeindevorstandsmitglieder* (Pastor und Diakone)
- b) die *Gemeindemitglieder*

(3) Der Pastor oder alternativ zwei Gemeindevorstandsmitglieder können die Einberufung eines Gemeindeorgans beschließen und diese vornehmen. Sofern vorgeschrieben, ist die Einladung zur Versammlung oder Sitzung eines Gemeindeorgans jedem Organmitglied spätestens 7 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben. Ladungen zur Gemeindeversammlung sind vorgeschrieben und erfolgen durch Aushang in den Gemeinderäumen. Einer Einladung per Schreiben, Fax oder Email zur Sitzung des Gemeindevorstands bedarf es nur bei außerordentlichen Sitzungen über einen regelmäßigen Turnus hinaus. Die Angabe der Tagesordnung ist nur hinsichtlich der Tagesordnungspunkte Pastorenwahl, Diakonenwahl, Satzungsänderung oder Gemeindeauflösung erforderlich; bei einer Satzungsänderung sind die betroffenen Satzungs Vorschriften mit dem derzeitigen und dem beabsichtigten Wortlaut einander gegenüberzustellen.

(4) Soweit in dieser Satzung nicht abweichend geregelt, ist ein Gemeindeorgan bei der Anwesenheit von 1/2 der Organmitglieder beschlussfähig. Wenn es nur 1 oder 2 Gemeindevorstandsmitglieder gibt, müssen diese anwesend sein.

(5) Der Gemeindevorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen, wer als Versammlungsleiter die jeweilige Versammlung oder Sitzung des Vereinsorgans leitet.

(6) Falls der Schriftführer abwesend ist, bestimmt der Versammlungsleiter wer das Protokoll führt.

(7) Über die Beschlüsse der Gemeindeorgane ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom jeweiligen Protokollführer zu unterschreiben ist. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung und das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

(8) Jedes Gemeindeorgan bestimmt vor Ort wie die Wahl stattfinden soll: Handzeichen, Zettel, offen oder geheim.

Ziffer 11: In-Sich-Geschäfte

(1) Bei der Vertretung nach außen werden In-Sich-Geschäfte erlaubt.

(2) Im Gemeindevorstand ist das betreffende Gemeindevorstandsmitglied bei der Beschlussfassung nicht stimmberechtigt. Sofern es außer dem betreffenden Gemeindevorstandsmitglied nicht mindestens ein Gemeindevorstandsmitglied gibt, ist die Gemeindeversammlung zur Entscheidung über das In-Sich-Geschäft zuständig.

Ziffer 12: Kassenprüfer

(1) Die zwei Kassenprüfer haben das Recht, die *Gemeindekasse* und die *Buchführung* jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der Buch- und Kassenführung haben sie der *Gemeindeversammlung* Bericht zu erstatten.

(2) Die Kassenprüfer müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie werden von der *Gemeindeversammlung* für den Zeitraum bis einschließlich der übernächsten ordentlichen *Gemeindeversammlung* gewählt; sie können von der *Gemeindeversammlung* jederzeit abgewählt werden.

(3) Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus dem Amt aus, nimmt der andere das Amt allein wahr. Scheiden beide Kassenprüfer vorzeitig aus, wählt der *Gemeindevorstand* für den Zeitraum bis einschließlich der nächsten ordentlichen *Gemeindeversammlung* 2 neue Kassenprüfer.

Ziffer 13: Geld- und Sachmittel

(1) Beiträge werden nicht erhoben. *Geld- und Sachmittel* werden zum Beispiel durch freiwillige *Zuwendungen* von *Gemeindemitgliedern* und *Freunden der Gemeinde* zur Verfügung gestellt.

(2) Auf das Vermögen der *Gemeinde* können weder die *Mitglieder* noch deren *Erben* irgendwelche persönlichen Ansprüche erheben.

Ziffer 14: Selbstlosigkeit

Die *Gemeinde* ist selbstlos tätig. Sie verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

Ziffer 15: Mittelverwendung

(1) Mittel der *Gemeinde* dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der *Gemeinde* fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Die *Gemeinde* kann zur Verwirklichung ihrer Aufgaben Grundbesitz einschließlich Gebäuden erwerben und unterhalten, sowie geeignete Räumlichkeiten mieten oder pachten und Arbeitnehmer (einschließlich Pastor), arbeitnehmerähnliche Personen und freie Mitarbeiter beschäftigen.

(3) Die Gemeindemitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gemeindemitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinde. Ihnen können jedoch für Tätigkeiten im Dienst des Vereins angemessene Vergütungen im Rahmen des § 3 Nr. 26 Nr. 26a EstG gezahlt werden.

Ziffer 16: Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Gemeinden und Missionswerken

Die Gemeinde sucht und fördert die Zusammenarbeit mit Gemeinden und Missionswerken, mit denen es Einheit und Einigkeit in zentralen Glaubensfragen gibt.

Ziffer 17: Satzungsänderung

(1) Die Gemeindegatzung wird geändert, wenn das sowohl der Gemeindevorstand einstimmig als auch die Gemeindeversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen beschließen.

Ziffer 18: Übergangsbestimmung

(1) Mit der Errichtung dieser Satzung wird der bisherige Pastor zum Pastor im Sinne dieser Satzung. Im Interesse der Rechtssicherheit stellt die Gründungsversammlung einstimmig fest, wer bislang Pastor war. Somit findet in der Gründungsversammlung eine Wahl nicht statt. Die Gründungsversammlung wählt die ersten Diakone mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen.

(2) Bisheriges Vermögen der Freien Baptistengemeinde Mainz geht auf den eingetragenen Verein über. Das gilt auch, soweit es bisher treuhänderisch von natürlichen Personen für die Freie Baptistengemeinde Mainz gehalten wurde. Soweit bisher die Freie Baptistengemeinde Mainz bei einem Vertragsverhältnis Vertragspartner war, geht diese Rechtsstellung auf den eingetragenen Verein über.

Ziffer 19: Auflösung der Gemeinde, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Bei Auflösung der Gemeinde oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Gemeindevermögen an

Stiftung Missionswerk Werner Heukelbach
Sülemicker Straße 15
51702 Bergneustadt,

das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Die Gemeindeversammlung kann sich mit einer Mehrheit von 3/4 der

abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen aller Gemeindemitglieder auf einen anderen Empfänger einigen; dieser Beschluss darf erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

(2) Die Gemeinde wird aufgelöst, wenn das sowohl der Gemeindevorstand einstimmig als auch die Gemeindeversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen aller Gemeindemitglieder beschließen.

Die vorstehende Satzung wurde am 29. November 2020 beschlossen.

Die vorstehende Satzung wurde am 20.01.2021 geändert.

Mainz, den _____